

# **Miet- und Nutzungsordnung für die Stadthalle Haselünne**

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Miet- und Nutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Haselünne beschlossen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

Die Stadthalle Haselünne verfügt über folgende vermietbare Räume:

- Saal mit insgesamt 514 Sitzplätzen
- Foyer
- Toilettenanlagen
- Bühne mit Stuhllager und Technikraum
- 66 Einstellplätze vor der Stadthalle

## **§ 2**

### **Allgemeines**

Die Stadthalle Haselünne ist eine Veranstaltungs- und Versammlungsstätte, die Institutionen, Vereinen, Gruppen und Personen offensteht, die Festlichkeiten, Versammlungen, Märkte, Ausstellungen, oder andere Veranstaltungen anbieten oder durchführen möchten.

## **§ 3**

### **Nutzungszweck**

Die Stadthalle Haselünne dient vorwiegend der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Haselünne, sowie der Durchführung von Versammlungen, Märkten, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen sowie privaten und betrieblichen Veranstaltungen.

Die Stadt Haselünne überlässt die Stadthalle im Rahmen der Verfügbarkeit Dritten, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für politische Veranstaltungen kann die Stadthalle politischen Parteien zur Verfügung gestellt werden. Einzelpersonen oder nicht als Partei organisierte Gruppen steht die Stadthalle nicht für politische Veranstaltungen zur Verfügung. Politischen Parteien wird die Stadthalle Haselünne nur zur Verfügung gestellt, wenn sie eine eigenständige Fraktion im Rat der Stadt Haselünne gebildet haben oder bilden können.

Ferner sind Parteien und Gruppierungen von der Nutzung der Stadthalle ausgeschlossen, soweit sie unter Beobachtung des Verfassungsschutzes des Bundes oder eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland stehen.

Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder das Ansehen der Stadt schädigen, sind von der Überlassung der Stadthalle ausgeschlossen.  
Eine Überlassung ist ferner ausgeschlossen, wenn der geplanten Veranstaltung Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art entgegenstehen.

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung/Überlassung besteht nicht.  
Aus Terminvormerkungen können keine Rechte abgeleitet werden.

Eine Untervermietung der Räumlichkeiten vom Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 4**

### **Mietvertrag**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Haselünne als Vermieterin und dem Mieter wird durch Mietvertrag geregelt.

Diese Miet- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

Die Höhe der Miete und Nebenkosten richtet sich nach der Gebührenordnung für die Nutzung der Stadthalle Haselünne.

Will der Mieter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor Inanspruchnahme die Zustimmung der Vermieterin hereinzuholen.

Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.

Die Vermietung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin abgelehnt und jederzeit widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Veranstaltung, durch den Mieter oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung eintritt oder einzutreten droht.

Ein Widerruf oder Ausschluss von der Benutzung kann auch bei wiederholtem oder erheblichen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen erfolgen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Mieterpflichten**

Die überlassenen Räume und Einrichtungen und das sonstige Zubehör sowie die Außenflächen dürfen nur gemäß Mietvertrag benutzt werden.

Der Vermieter ist zum schonenden Umgang mit den Einrichtungen verpflichtet.

Sämtliche Veranstaltungen müssen unter Aufsicht einer verantwortlichen namentlich zu benennenden Leitung stehen.

Der Mieter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs vor Beginn sowie während und nach Schluss der Veranstaltung.

Die Stadt Haselünne ist berechtigt, eine Kautions zur Abdeckung eventueller Schäden zu fordern.

## **§ 6**

### **Programmgestaltung**

Der Mieter hat der Stadt Haselünne auf Verlangen das Programm der geplanten Veranstaltung vorzulegen.

Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 7**

### **Anmelde- und Genehmigungspflichten**

Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Vermietern vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

## **§ 8**

### **Sicherheitsvorschriften**

Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen sofort befolgt werden.

Insbesondere ist der Mieter für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze, der Brandschutzordnung, des Immissionsschutzgesetzes sowie für die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sowie sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden die während oder infolge der Benutzung durch ihn oder die Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Er ist verpflichtet, die während seiner Nutzung aufgetretenen Schäden unverzüglich der Eigentümerin anzuzeigen.

Die Stadt Haselünne haftet nicht für Entschädigungsansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadthalle, seiner Einrichtung und Ausstattung entstehen.

## **§ 9**

### **Versicherung**

Der Mieter hat eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat.

## **§ 10**

### **Dekoration und Ausschmückung der Räume**

Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räumen einbringen. Auf- und Abbau müssen während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden.

Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

Die Vermieterin hat das Recht, den alten Zustand auf Kosten des Mieters selbst wiederherzustellen oder durch Dritte wieder herstellen zu lassen.

## **§ 11**

### **Bedienung technischer Anlagen**

Die Benutzung der technischen Anlagen wird erlaubt.

Schäden, die durch die unsachgemäße Benutzung dieser Anlagen entstehen sind vom Mieter zu tragen.

## **§ 12**

### **Hausrecht**

Das Hausrecht liegt für die Vermietungszeit bei der Mieterin.

Die Stadt Haselünne ist berechtigt, für Veranstaltungen mit Gefährdungspotential die Einschaltung eines Sicherheitsdienstes zu fordern. Die Kosten hierfür sind von der Mieterin zu tragen.

## **§ 13**

### **Haftung**

Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand nach einer gemeinsamen Begehung.

Sind vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Mieträume und die Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Mieter haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich von Proben, Vor- und Nachbereitungen erhoben werden.

Die Haftungsansprüche beziehen sich ausdrücklich auf das Gebäude der Stadthalle sowie auf das Umfeld der Stadthalle und den dazugehörigen Kfz-Einstellplätzen.

Der Mieter übernimmt die Haftung für einen Schlüsselverlust.  
Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Fall die gesamte Schließanlage der Stadthalle betroffen sein kann. Eine Schlüsselweitergabe an dritte Personen ist untersagt.

## **§ 14**

### **Rücktritt**

Tritt der Mieter nach Abschluss eines Mietvertrages über die Benutzung der Stadthalle vor dem Veranstaltungstermin zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet,

- bei einer Absage bis zu acht Wochen vor Mietbeginn die 15% des vereinbarten Entgeltes und
- bei einer Absage bis zu vier Wochen vor Mietbeginn 30 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.
- bei einer Absage bis zu zwei Wochen vor Mietbeginn 50 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Die der Stadt Haselünne entstandenen nachweisbaren Kosten sind jedoch in jedem Fall zu erstatten.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Ist hierbei die Stadt Haselünne für den Mieter mit Kosten in Vorlage betreten, die vertraglich zu erbringen waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich angegeben und dem anderen Teil rechtzeitig zugegangen sind und von diesem auch bestätigt wurden.

## § 15

### Datenschutz

#### **a) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung:**

Zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Mietverhältnissen zwischen der Vermieterin und dem Mieter erhebt und verarbeitet die Vermieterin als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Informationen:

- Vorname, Nachname, Anschrift, Firmierung
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Höhe der Miete
- Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 bis 1 S.1 lit.b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Auftragserfüllung die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis erforderlich. Die von der Vermieterin verarbeiteten personenbezogenen Informationen werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert, es sei denn, dass die Vermieterin nach Artikel 6 Abs. 1 S.1 lit c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder die betroffenen Personen in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

#### **b) Weitergabe von Daten an Dritte**

Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 bis Abs. 1 S.1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Mietverhältnisses mit dem Mieter der Mietsache erforderlich ist, werden deren personenbezogenen Informationen an Dritte weitergegeben.

aa) Zum Zwecke der Erfüllung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsverpflichtungen der Mieträumlichkeiten werden Name und Telefonnummer des Mieters bei Erforderlichkeit an Handwerker oder Sachverständige bzw. dem jeweiligen Gebäudeversicherer zum Haftpflichtversicherer des Grundstücks weitergeben.

bb) Zum Zwecke der Erfüllung von Rechtsansprüchen wird Dritten Einblick in die zugrunde liegenden Originalbelege gewährt.

### c) **Betroffenenrechte**

Der Mieter/die Mieterin ist berechtigt,


- gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine eventuell erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber der Vermieterin zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Vermieterin die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über die von der Vermieterin verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können diese Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei der Vermieterin erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei der Vermieterin gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen;
- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung der bei der Vermieterin gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und die Vermieterin die Daten nicht mehr benötigt, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gem. Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie der Vermieterin bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gem. Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sich die betroffenen Personen hierfür an die Aufsichtsbehörde

ihres üblichen Aufenthaltsortes oder des Wohn- bzw. Geschäftssitzes der Vermieterin wenden.

**d) Widerspruchsrecht**

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Mieter, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Ein Widerspruch kann in jeder Weise bei der Vermieterin eingelegt werden, schriftlich, mündlich oder per E-Mail.

Haselünne, den 08.07.2021

  
Der Bürgermeister